



Kooperation Ostermundigen Bern

Vernehmlassung zu Frage 3 des Fragebogens für Organisationen:

Haben Sie Bemerkungen oder Fragen zur Fusion resp. zu den vorliegenden Unterlagen?

Diese Liste ist Bestandteil unserer Vernehmlassungsantwort vom 6. Dezember 2022 zu den Fragen 1 und 2 des Fragebogens.

Die EVP Ostermundigen hat folgende Bemerkungen und Fragen zu den vorliegenden Unterlagen:

1. Fusionsvertrag

Artikel	Wortlaut	Bemerkungen / Fragen
27 Abs. 3	3 Kann keine Einigung mit dem Mitarbeitenden erzielt werden, entscheidet der im Fusionsabklärungsvertrag eingesetzte Lenkungsausschuss über die Zuweisung.	Der Lenkungsausschuss ist politisch zusammengesetzt (Präsident und Vizepräsidentin von Ostermundigen, Präsident und Direktor «Finanzen, Personal und Informatik» der Stadt Bern). Unseres Erachtens sollten die Abteilungsleitenden der Personaldienste Bern und Ostermundigen als Fachleute einen solch heiklen Personalentscheid fällen (insbesondere im Hinblick auf die psychologischen Aspekte).
40 Abs. 5	5 Das Freibad in Ostermundigen wird nach dem Zusammenschluss weiterbetrieben. Die Benützung, namentlich auch die Gebührenpflicht des Eintritts, richtet sich nach der Badeordnung für das Freibad Ostermundigen vom 4. April 2017.	Im Gegensatz zu den Freibädern der Stadt Bern wird die Badi Ostermundigen weiterhin Eintrittsgebühren erheben Frage: Hat dies damit zu tun, dass Ostermundigen Mitglied des Badiverbunds OASE ist? Wird diese Mitgliedschaft weiterbestehen oder kann die neue Stadt Bern die Mitgliedschaft

		kündigen und die Badi Ostermundigen der Bevölkerung ebenfalls gratis zur Verfügung stellen?
40 Abs. 12	Es wird mindestens ein Abstimmungs- und Wahllokal im Stadtteil Ostermundigen betrieben. Im Weiteren wird im Stadtteil Ostermundigen ein Briefkasten für Stimmcouverts bereitgestellt. Vorbehalten bleibt die generelle Aufhebung von Briefkästen für Stimmcouverts in der fusionierten Gemeinde.	Der markierte Schlusssatz wirft Fragen auf. Frage: Heisst das, dass auch der einzige Briefkasten (siehe vorheriger Satz) aufgehoben werden könnte und die Bevölkerung keine Möglichkeit mehr hat, das Stimmcouvert auf Stadtteilgebiet Ostermundigen in einen Briefkasten einzuwerfen? Bleibt dann bei brieflicher Abstimmung nur noch der gebührenpflichtige Versand durch die Post?

2. Fusionsreglement

Artikel	Wortlaut	Bemerkungen / Fragen
9 Abs. 4	4 Die bzw. der Fusionsbeauftragte hat während ihrer bzw. seiner Amtsdauer den Vorsitz der Stadtteilkommission Ostermundigen. Sie bzw. er ist zudem von Amtes wegen Mitglied der Schulkommission des Schulkreises Ostermundigen und der Planungskommission zur Umsetzung von O'mundo (Art. 30 FusR).	<p>Achtung: Differenz zu Art. 30 Ziffer 3 dieses Reglements.</p> <p>Laut Art. 9 Ziffer 4 ist die/der Fusionsbeauftragte von Amtes wegen Mitglied der Schulkommission und der Planungskommission.</p> <p>Art. 30 Ziffer 3 bestimmt jedoch, dass der Fusionsbeauftragte lediglich mit Antrags- und Stimmrecht an den Sitzungen der Planungskommission teilnimmt. Dies ist nicht dasselbe. Beim Abschnitt Schule (Art. 26) ist zudem keine Bestimmung zum Fusionsbeauftragten mehr enthalten.</p> <p>Es stellt sich folgende Frage: Planungs- und Schulkommission haben als ständige Kommissionen je 7 Mitglieder (Reglement über die ständigen Kommissionen, Art. 6 a und b). Falls man bestimmt, dass der Fusionsbeauftragte von Amtes wegen Mitglied der beiden Kommissionen ist, hätte dies weitreichende Folgen: entweder Ausscheidung eines gewählten Mitglieds oder Änderung des Reglements über die ständigen Kommissionen.</p> <p>Änderungsantrag EVP zu Art. 9 Abs. 4:</p>

		Der Fusionsbeauftragte sollte - wie in Art. 30 Abs. 3 FusR für die Planungskommission bestimmt - an den Sitzungen der Planungs- bzw. der Schulkommission lediglich mit Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.
Art. 11	Varianten bezüglich Wahl der Stadtteilkommission	Die EVP spricht sich für die Variante «Volkswahl» aus. Begründung: Die Stadtteilkommission ist eine sehr wichtige Kommission für das fusionierte Ostermundigen. Bei einer Volkswahl würde die Kommission im Majorzwahlverfahren gewählt. Das heisst, es ist eine Persönlichkeitswahl und nicht so stark parteipolitisch geprägt wie eine Wahl durch den GGR.
Art. 16	Der Stadtrat der fusionierten Gemeinde entscheidet innert vier Jahren nach dem Zusammenschluss, ob ein Reglement über die Mitwirkung der Stadtteile erlassen werden soll und unterbreitet den Stimmberechtigten gegebenenfalls eine entsprechende Vorlage.	Fragen: a) Ist unsere Annahme richtig, dass bei einer Einführung der Stadtteilmitwirkung für alle Stadtteile die Stadtteilkommission Ostermundigen wie auch deren im Fusionsreglement festgehaltenen Aufgaben und Zuständigkeiten aufgehoben werden und für Ostermundigen ebenfalls die neuen Bestimmungen Gültigkeit haben? b) Gehen wir in der Annahme richtig, dass es dannzumal möglich wäre, dass die Leistungsverträge mit den Vereinen gekündigt werden müssten, wenn die neuen Bestimmungen keine solchen Verträge mehr vorsehen würden?
17 Abs. 2	Zwischen dem Beschluss über das vorliegende Reglement und dem Zusammenschluss hört die Stadt Bern den Gemeinderat von Ostermundigen an, bevor sie Änderungen von Erlassen beschliesst, die nach der Fusion auf den Stadtteil Ostermundigen Anwendung finden.	Frage: Muss in diesem Abschnitt nicht ein Hinweis bezüglich der Bestimmungen in Abs. 4 gemacht werden? Hier geht es wahrscheinlich um Erlasse von geringerer Bedeutung als Verordnungen und Reglemente. Zudem sollte die Zustimmung des GR Ostermundigen nicht nur für Änderungen von Erlassen, sondern erst recht für neue Erlasse notwendig sein. Antrag EVP Ostermundigen zum Wortlaut von Art. 17 Abs. 2: <i>Zwischen dem Beschluss über das vorliegende Reglement und dem Zusammenschluss hört die Stadt Bern den Gemeinderat von Ostermundigen an, bevor sie Änderungen von Erlassen <u>oder neue Erlasse</u> beschliesst, die nach der Fusion auf den Stadtteil Ostermundigen Anwendung finden. <u>Für Verordnungen und Reglemente gilt Abs. 4.</u></i>

		⇒ Siehe auch unsere Bemerkungen zum Erläuterungsbericht auf Seite 55 nachstehend.
17 Abs. 4	Neue Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Ostermundigen, soweit die neue Verordnung Rechtswirkungen nach dem Fusionszeitpunkt zeitigt. Neue Reglemente bedürfen der Zustimmung des Grossen Gemeinderates der Einwohnergemeinde Ostermundigen, soweit das neue Reglement Rechtswirkungen nach dem Fusionszeitpunkt zeitigt.	<p>Weshalb muss der GR resp. der GGR von Ostermundigen nicht auch für <u>Änderungen</u> von bestehenden Verordnungen und Reglementen seine Zustimmung geben? Es könnte ja sein, dass eine Änderung ein so grosses Gewicht im Hinblick auf Ostermundigen hat, dass sie eine Fusion hätte in Frage stellen können.</p> <p>Antrag EVP Ostermundigen zum Wortlaut von Art. 17 Abs. 4: <i>Neue Verordnungen <u>oder Änderungen von bestehenden Verordnungen</u> bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Ostermundigen, soweit <u>sie</u> Rechtswirkungen nach dem Fusionszeitpunkt <u>zeitigen</u>. Neue Reglemente <u>oder Änderungen von bestehenden Reglementen</u> bedürfen der Zustimmung des Grossen Gemeinderates der Einwohnergemeinde Ostermundigen, soweit <u>sie</u> Rechtswirkungen nach dem Fusionszeitpunkt zeitigen.</i></p> <p>⇒ Siehe auch unsere Bemerkungen zum Erläuterungsbericht auf Seite 55 nachstehend.</p>
17 neuer Absatz	[Ev. Vorbehalt für neue Erlasse, die sich im Jahr 2023 bereits abzeichnen. Ev. ewb-Tarife ausdrücklich vorbehalten (werden jeweils totalrevidiert / neu erlassen)	<p>Antrag EVP: Ein solcher Vorbehalt ist unbedingt in das Fusionsreglement aufzunehmen.</p>
20 Abs. 3	<i>Soweit Erlasse der Einwohnergemeinde Ostermundigen oder bestimmte Artikel dieser Erlasse nach dem Zusammenschluss weitergelten, ist die zum Fusionszeitpunkt (1. Januar 2025) gültige Fassung der Erlasse bzw. Artikel massgebend. Die Einwohnergemeinde Ostermundigen hört den Gemeinderat der Stadt Bern an, bevor sie Änderungen von Erlassen beschliesst, die nach dem Zusammenschluss weitergelten.</i>	Sollte unser Antrag zu Artikel 17 Abs. 2 angenommen werden, wäre in dieser Bestimmung analog darauf hinzuweisen, dass bei neuen Reglementen und Verordnungen bzw. bei Änderungen von bestehenden Reglementen und Verordnungen der Gemeinde Ostermundigen die Zustimmung der entsprechenden Organe der (bisherigen) Stadt Bern erforderlich ist.

<p>26 Abs. 3 Variante</p>	<p>[Variante Wahl Schulkreiskommission Ostermundigen durch den GGR Ostermundigen für die erste Legislatur]</p>	<p>Aufgrund der Darlegungen im Erläuterungsbericht auf Seite 58 zu Artikel 26 spricht sich die EVP für die Variante GGR aus.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Schulkreiskommission sollte durch den GGR Ostermundigen noch vor der Fusion gewählt werden, da die Kommission ab dem 1. Januar 2025 «einsatzbereit» sein muss.</p> <p>Würde der Stadtrat die Wahl erst nach der Fusion vornehmen, hätte der Stadtteil Ostermundigen für eine bestimmte Zeit noch gar keine Schulkreiskommission. Wer wäre dann für sehr dringliche Geschäfte oder Entscheide zuständig?</p>
<p>30 Abs. 3</p>	<p>Die oder der Fusionsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Planungskommission mit Antrags- und Stimmrecht teil.</p>	<p>Siehe Anmerkung zu Art. 9 Abs. 4 vorstehend.</p>
<p>30 Abs. 6</p>	<p>Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde beantragt den Stimmberechtigten die Genehmigung der Vorlage, soweit diese der RES entspricht und mit dem Stadtentwicklungskonzept Bern (STEK) kompatibel ist. Es findet keine Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat der fusionierten Gemeinde statt.</p>	<p>Der Vorbehalt, dass die Vorlage (also Ortsplanung O'mundo) neben dem RES auch mit dem Stadtentwicklungskonzept Bern (STEK) kompatibel sein muss, könnte die ganze Ortsplanung von Ostermundigen über den Haufen werfen.</p> <p>In der «<i>Übersicht Aufgabenerfüllung nach Verwaltungsstruktur / Integration Ostermundigen in die Verwaltungsstrukturen der Stadt Bern</i>» (siehe https://www.oesternmundigen-bern.ch/assets/uploads/Downloads/TP_Aufgabenerfuellung_Uebersicht.pdf) unter Nr. 6 ist zwar festgehalten, dass die RES OM (Raumentwicklungsstrategie Ostermundigen) in den wesentlichen Zielsetzungen dem STEK Bern entspricht. Aber wie steht es mit der eigentlichen Ortsplanung O'mundo selbst?</p> <p>Zudem steht im Erläuterungsbericht auf Seite 39 zu Art. 24 des Fusionsvertrags Folgendes:</p> <p><i>Da die bereits beschlossenen Richtpläne und die Räumliche Entwicklungsstrategie (RES) der Gemeinde Ostermundigen den städteplanerischen Zielsetzungen von Bern entsprechen, wurde diese «rote Linie» für die Fusionsverhandlungen seitens der Stadt Bern akzeptiert.</i></p> <p>Hier besteht ein Unterschied in den Einschätzungen der RES OM. Während in der Übersicht zur Aufgabenerfüllung steht, dass die <u>wesentlichen Zielsetzungen</u> der RES OM dem STEK Bern entsprechen, wird im Erläuterungsbericht erklärt, dass diese den städteplanerischen Zielsetzungen entsprechen. Damit sind wohl alle Zielsetzungen gemeint und nicht nur die wesentlichen.</p>

		<p>Wenn nun schon die RES OM nur in den wesentlichen Zielsetzungen dem STEK Bern entspricht, können die Abweichungen im eigentlichen Projekt O'mundo eine grössere Bedeutung bekommen. Nur so kann es sich die EVP Ostermundigen erklären, dass ein Vorbehalt im Fusionsreglement Eingang gefunden hat. Wäre städteplanerisch für die Stadt Bern alles in Ordnung, bräuchte es keinen Vorbehalt.</p> <p>Nachdem auch nicht vorgesehen ist, die Vorlage in den Stadtrat zu bringen, entscheidet offenbar der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde allein darüber, ob O'mundo mit dem STEK kompatibel ist und ob die Vorlage den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet wird.</p> <p>Dies kann die EVP nicht akzeptieren! Denn, wenn Ostermundigen die neue Ortsplanung noch vor der Fusion hätte zum Abschluss bringen können, hätte sie nicht mit dem Stadtentwicklungskonzept der Stadt Bern kompatibel sein müssen.</p> <p>Zudem verweisen wir auf unsere untenstehenden Anmerkungen zum Erläuterungsbericht (Seite 19 zu Punkt 3.4 und Seite 39, zu Art. 24 FusR).</p> <p>Antrag der EVP:</p> <p>Der Satzteil «...und mit dem Stadtentwicklungskonzept Bern (STEK) kompatibel ist.» muss entfernt werden.</p>
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Erläuterungsbericht

<p>Seite 7, 2. Absatz 1.4 Kombinationsfusion</p>	<p>Wortlaut: <i>Dem soeben Geschriebenen entspricht, dass die Behördenorganisation und die Verwaltungsstruktur der fusionierten Gemeinde auf den aktuellen organisationsrechtlichen Grundlagen der Stadt Bern basieren. Zusammen mit dem Fusionsreglement und dem Fusionsvertrag wird den Stimmberechtigten deshalb auch die heutige Gemeindeordnung der Stadt Bern unverändert zum Beschluss unterbreitet.</i></p> <p>Frage: Der Inhalt der heutigen Gemeindeordnung der Stadt Bern ist für die Abstimmung sehr wichtig. Welches sind die relevanten Unterschiede zwischen den beiden Gemeindeordnungen von Bern und Ostermundigen (Vor- und Nachteile)?</p>
--------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Seite 11 Abschnitt b) Fusionsbeauftragter</p>	<p>Der Satzteil im ersten Abschnitt «<i>Alternative Varianten mussten aus rechtlichen Gründen verworfen werden (z.B. ein Gemeinderatsmitglied mit Stimmrecht, beschränkt auf die fusionsrelevanten Geschäfte).</i>» darf nicht in die Erläuterungen zur Abstimmung vom 22. Oktober 2023 aufgenommen werden. Das AGR hat die Aussage des Stadtpräsidenten von Bern, ein sechstes Gemeinderatsmitglied aus Ostermundigen für vier Jahre sei rechtlich nicht möglich, dementiert (siehe Artikel im «Der Bund» vom 24.08.2022 mit dem Titel «Die Hochzeit kommt wohl vors Volk»).</p>
<p>Seite 16 Stadtteilkommission, Abschnitt «Verwendung der Mittel»</p>	<p>Wortlaut: <i>Die Kommission wäre zuständig zum Beschluss über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Namentlich fällt darunter die Unterstützung der ortsansässigen Vereine und die Durchführung von identitätsstiftenden Veranstaltungen, von Anhörungen, von Umfragen und ganz allgemein von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Eingliederung der Gemeinde Ostermundigen in die Stadt Bern.</i></p> <p>Frage: Was geschieht mit den Vereinen, wenn es allenfalls keine Stadtteilkommission mehr gibt, weil die Stadt die Quartiermitwirkung neu regelt? ⇒ Siehe auch unsere Fragen zu Art. 16 des Fusionsreglements (Seite 4 oben).</p>
<p>Seite 17 3.1 Ausgangslage und Auftrag, Abs. 2 und 3</p>	<p>Wortlaut: <i>Abs. 2: In Bezug auf die Aufgabenerfüllung geht es im Wesentlichen darum, die heute in Ostermundigen wahrgenommenen Aufgaben in die Verwaltungsstruktur der Stadt Bern zu integrieren. Dabei ist auf die gesellschaftlichen und kulturellen Besonderheiten von Ostermundigen Rücksicht zu nehmen. Der Charakter von Ostermundigen soll auch als Stadtteil von Bern erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Vereins- und Gesellschaftslebens von Ostermundigen.</i></p> <p><i>Abs. 3: In zeitlicher Hinsicht hat das Teilprojekt Aufgabenerfüllung den Fokus auf den 1. Januar 2025 – den Zeitpunkt des rechtlichen Zusammengehens der beiden Gemeinden – gelegt. Im Fusionsvertrag und im Fusionsreglement wird die Aufgabenerfüllung zu diesem Zeitpunkt abgebildet. Mögliche spätere Veränderungen bei der Aufgabenerfüllung wurden im Teilprojekt Aufgabenerfüllung zwar diskutiert und sind teilweise im Bericht Teilprojekt Aufgabenerfüllung festgehalten, sie wurden in den Fusionsdokumenten rechtlich aber nicht verankert. Es wird an den zuständigen Organen der fusionierten Gemeinde sein, diesbezügliche Beschlüsse zu fassen und die Rechtsgrundlagen entsprechend anzupassen.</i></p> <p>Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hebt Absatz 3 die Erläuterungen in Absatz 2 nicht praktisch wieder auf? b) Wäre es da nicht angebracht, der Bevölkerung «reinen Wein einzuschenken»? <p>Die in Abs. 2 angestrebte Erhaltung des Ostermundiger Charakters (gesellschaftliche und kulturelle Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich des Vereins- und Gesellschaftslebens) ist in den Fusionsdokumenten rechtlich nicht verankert. Die zuständigen Organe der fusionierten Gemeinde müssen das ganze Stadtgebiet im Auge haben, wenn sie neue Rechtsgrundlagen erarbeiten oder anpassen. Unseres Erachtens wird die Kultur und Identität von Ostermundigen preisgegeben.</p>

	<p>Dies bestätigt auch der Wortlaut des letzten Absatzes unter Punkt 3.2 auf Seite 18:</p> <p><i>Anders ausgedrückt: Nicht die <u>langfristigen</u> Zielvorstellungen in den Politik- bzw. Sachbereichen wurden im Teilprojekt Aufgabenerfüllung dargestellt, sondern die <u>konkreten Regelungen für die Zeit unmittelbar nach dem rechtlichen Zusammenschluss</u>. Dazu gehören insbesondere auch Sonderregelungen für den Stadtteil Ostermundigen, welche es ermöglichen sollen, das Vereins- und Gesellschaftsleben von Ostermundigen zu erhalten und zu pflegen.</i></p>
<p>Seite 19, Pkt. 3.4 a) Ortsplanungsrevision O'mundo</p>	<p>Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Weshalb wird hier nicht festgehalten, dass im Fusionsreglement ein Vorbehalt zu O'mundo existiert? (siehe Art. 30 Abs. 6 FusR, Kompatibilität mit RES und STEK) – Wer entscheidet in Ostermundigen über die Fragen «Wohninitiative» und «Baumschutzreglement» und zu welchem Zeitpunkt erfolgt dieser Entscheid?
<p>Seite 21, Absatz g) Verzicht auf «Bürger-schalter»</p>	<p>Uns ist nicht ganz klar, wie genau diese Anlaufstelle geführt wird.</p> <p>Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ist diese Anlaufstelle personell besetzt oder ist es eben nur ein "Infodesk"? – Wenn die Stelle nicht personell besetzt ist, wer kann dann in der Bibliothek Ostermundigen Auskunft geben?
<p>Seite 22, Absatz h) Soziale Angebote</p>	<p>Frage:</p> <p>Ist das Frühförderprogramm "primano" gleichwertig wie "schritt:weise" oder erfolgt für Ostermundigen eine Verschlechterung dieses Angebots?</p>
<p>Seite 39, zu Artikel 24 Umsetzung O'mundo durch Planungskomm.</p>	<p>Dieser Abschnitt im Erläuterungsbericht liest sich so, dass die Ortsplanung O'mundo nicht gefährdet ist. Dies geht aus folgenden Sätzen hervor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die laufende Ortsplanungsrevision O'mundo der Einwohnergemeinde Ostermundigen ist ein zentrales Projekt für die Entwicklung von Ostermundigen. Bereits zu Beginn der Fusionsverhandlungen wurde von der Gemeinde Ostermundigen kommuniziert, dass die Umsetzung des Projekts O'mundo «nicht verhandelbar» sei und durch die Fusion nicht gefährdet werden dürfe. Da die bereits beschlossenen Richtpläne und die Räumliche Entwicklungsstrategie (RES) der Gemeinde Ostermundigen den städteplanerischen Zielsetzungen von Bern entsprechen, wurde diese «rote Linie» für die Fusionsverhandlungen seitens der Stadt Bern akzeptiert.</i> - <i>Die Baurechtliche Grundordnung muss nach dem Fusionszeitpunkt zwingend der (Gesamtheit) der Stimmberechtigten der fusionierten Gemeinde vorgelegt werden (Artikel 68 des kantonalen Baugesetzes). Mit der nun gewählten Lösung soll Ostermundigen aber die grösstmögliche Autonomie bei der Umsetzung von O'mundo gewährt werden.</i>

	<p>- <i>Weder der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde (der die Vorlage «treuhänderisch» den Stimmberechtigten vorlegt) noch der Stadtrat sollen auf die Inhalte der Ortsplanung von Ostermundigen Einfluss nehmen können. Hätte die Ortsplanung vor dem Fusionszeitpunkt abgeschlossen werden können, wäre eine Einflussnahme dieser Organe auch nicht möglich gewesen.</i></p> <p>Frage: Dass es im Fusionsreglement in Art. 30 Abs. 6 einen Vorbehalt zu O'mundo gibt, ist weder in diesem Abschnitt des Erläuterungsberichts, noch in den Erläuterungen zu Art. 44 auf Seite 42 erwähnt. Einzig und allein im Fusionsreglement hat dieser Vorbehalt Platz gefunden.</p> <p>Weshalb ist zu einem solch wichtigen Punkt/Vorbehalt nirgends eine Stellungnahme zu finden, vor allem auch, was dieser für O'mundo bedeuten könnte?</p> <p>Siehe auch unsere obenstehenden Anmerkungen zu Art. 30 Abs. 6 FusR und Seite 19, Pkt. 3.4 Erläuterungsbericht.</p>
Seite 55, zu Artikel 17	<p>Siehe Anträge der EVP Ostermundigen zu verschiedenen Absätzen von Art. 17 FusR vorstehend.</p> <p>Unsere Anträge sind auch im Licht einer Bemerkung in Abschnitt 6.3 a) des Erläuterungsberichts auf Seite 50 zu sehen wo es heisst: <i>Aus dem Grundsatz, dass die Parteien die Verhandlungen <u>auf Augenhöhe</u> führen, ergibt sich aber, dass Ostermundigen <u>nicht unbesehen Recht übernehmen muss</u>, welches die Organe von Ostermundigen nie demokratisch beschlossen haben.</i></p> <p>Dies gilt u.E. auch für <u>Änderungen</u> von Reglementen und Verordnungen, die nach dem Fusionsbeschluss von der (bisherigen) Stadt Bern vorgenommen werden und Rechtswirkungen nach dem Fusionszeitpunkt haben und nicht nur für neue Reglemente und Verordnungen.</p>
Seite 55, zu Artikel 20	Siehe Anmerkung zum Fusionsreglement Art. 20 Abs. 3 oben
Seite 58, zu Artikel 26	Die EVP Ostermundigen spricht sich für die Variante «Wahl durch den GGR Ostermundigen» aus. Begründung siehe vorstehend unter Ziffer 2 Fusionsreglement, Anmerkung zu Art. 26 Abs. 3
Seite 59, zu Artikel 30	⇒ Siehe Anmerkungen zum Fusionsreglement Art. 30 Abs. 6 oben

Ostermundigen, 6. Dezember 2022

EVP Ostermundigen

Die Präsidentin:

Renate Bolliger-Hauser

Die Vizepräsidentin:

Myriam Zürcher